

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Grundlage zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen der vision:produktion, vertreten durch ihren Inhaber Johann Valentinitich, (im folgenden *v:p* genannt) und dem Vertragspartner (im folgenden *Kunde* genannt) für die Nutzung der von *v:p* angebotenen und spezifizierten Leistungen bilden ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Geltung der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der von *v:p* angebotenen und der im Auftrag/Bestellung spezifizierten Leistungen.

Der *Kunde* erkennt die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erst- sowie Folgeaufträge an und verzichtet auf die Einbeziehung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, sind solche unwirksam, ohne dass ihnen ausdrücklich widersprochen werden muss.

2 Leistungen von *v:p*

2.1 Leistungen im Bereich Softwareüberlassung

v:p und der *Kunde* stimmen überein, dass es technisch unmöglich ist, Software absolut fehlerfrei zu erstellen. Die Bereitstellung von Software, völlig frei auch von unwesentlichen Mängeln, welche die Nutzung der in der Dokumentation aufgeführten Funktionalitäten nicht beeinträchtigen, ist daher nicht geschuldet.

2.1.1 Software as a Service (SaaS)

v:p ermöglicht dem *Kunden* im Rahmen des SaaS-Betriebs die zeitbezogene Fernnutzung der im Auftrag/Bestellung angegebenen Software über das Internet. Dafür kann sowohl die Software als auch die zur Nutzung erforderliche Rechenleistung von einem von *v:p* beauftragten Dritten vorgehalten werden. Der Internetzugang, der für die Nutzung der Software benötigt wird, ist nicht Gegenstand der Leistungen von *v:p*.

2.2.1 Mindestverfügbarkeit

v:p sagt eine Erreichbarkeit des Servers, auf dem die Software abgelegt ist, von 96% im Jahresmittel (365 Tage) zu. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von *v:p* liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist.

2.2.2 Software Update, Fehlerbehebung (Bugfixes)

v:p ist jederzeit berechtigt Fehler in der Software zu beheben (Bugfixes). Größere und/oder kostenpflichtige Software-Updates werden dem *Kunden* mit einem Vorlauf von 30 Tagen angekündigt. Wünscht der *Kunde* eine weitere Nutzung der vorherigen Software-Version, muss er dies in schriftlicher Form und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ankündigung *v:p* bekanntgeben. Eine weitere Wartung der alten Software-Version ist nur gegen gesondertes Entgelt, entsprechend den geltenden Stundensätzen von *v:p* zu ermöglichen.

2.2.3 Datensicherung und Backup

Soweit im Auftrag/Bestellung keine Datensicherung oder Backup vereinbart ist, wird *v:p* den durch die Nutzung der Software entstandenen Datenbestand täglich in maschinenlesbarer Form sichern und in einer entsprechenden Kundendatei ablegen. Nach Ablauf eines Monats wird der bis dahin angefallene Datenbestand, beginnend mit dem ältesten Datenbestand, überschrieben. *v:p* wird darüber hinaus den Datenbestand wöchentlich und monatlich sichern. Die wöchentliche Sicherung wird für drei Monate aufbewahrt.

Neben den oben erwähnten von *v:p* durchgeführten Datensicherungen ist es Aufgabe des *Kunden*, selbständig die durch die Nutzung der Software entstandenen digitalisierten Arbeitsergebnisse in regelmäßigen Abständen lokal auf seinem eigenem System (PC) zu sichern.

v:p gewährleistet nicht die Lesbarkeit der oben beschriebenen gespeicherten Datenbestände.

2.3 Dokumentationen

Ein Benutzerhandbuch wird online als PDF-Datei zum Download zur Verfügung gestellt. Der *Kunde* ist berechtigt, die Dokumentation vollständig oder teilweise auf eigene Kosten auszudrucken. Eine gesonderte gedruckte Dokumentation gehört daneben nicht zum Leistungsumfang. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, online auf eine Hilfefunktion zuzugreifen.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 v:p gewährt dem *Kunden* während der im Auftrag/Bestellung angegebenen Laufzeit ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zum Gebrauch der Software im SaaS Betrieb soweit dies dem Open Source Lizenzmodell „General Public Licence“ (GPL) nicht widerspricht. Dies gilt ebenfalls für die zur Verfügung gestellten Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen.
- 3.2 Die Nutzung ist beschränkt auf die angemeldeten und registrierten Nutzer innerhalb des Unternehmens des Kunden. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Dritte eine Nutzungsmöglichkeit einzuräumen.
- 3.3 Die durch die Software gewonnenen Arbeitsergebnisse können vom Kunden frei verwendet und unbegrenzt vervielfältigt werden. Ein Herunterladen oder eine Vervielfältigung der Software sowie deren Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.4 v:p weist darauf hin, dass durch das vorgenannte Nutzungsrecht keine sonstigen Rechte an der Software, insbesondere kein Eigentum, übertragen werden.

4 Unterbeauftragung / Erfüllungsgehilfen

v:p bleibt die Einschaltung Dritter zur Vertragserfüllung unbenommen.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der *Kunde* hat dafür Sorge zu tragen, dass das Endgerät mit der zur Nutzung der Software im SaaS-Betrieb erforderlichen Hardwareausstattung versehen und in seiner Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt ist.
- 5.2 Der *Kunde* hat zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugang zu der Software von v:p erhalten. Dazu gehört zum einen, dass das zur Nutzung erforderliche Passwort sowie die Nutzungskennung unbefugten Dritten nicht bekannt gemacht wird. Zum anderen hat der *Kunde* seine Hard- und Software Umgebung so zu schützen, dass Dritte keinen Zugriff hierauf nehmen können und so mittelbar Leistungen der Software von v:p abrufen können.
- 5.3 Der *Kunde* hat es v:p unverzüglich mitzuteilen, wenn die Vermutung besteht, dass Passwörter oder Nutzungskennungen unbefugten Dritten bekannt geworden sind.
- 5.4 Der *Kunde* benennt einen zuständigen Ansprechpartner.
- 5.5 Der *Kunde* ist verpflichtet, Fehler bei der Nutzung der aufgeführten Software unverzüglich bei v:p zu melden.
- 5.6 Der *Kunde* hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Nutzung der Software nur durch ausreichend geschultes Personal erfolgt.

6 Vergütung, Abrechnung, Verzug

- 6.1 v:p erhält für die Nutzung der Software im SaaS-Betrieb eine monatliche Nutzungsvergütung und eine einmalige Einrichtungsgebühr in der Höhe, wie sie im Auftrag/Bestellung vereinbart ist.
- 6.2 Die Vergütung für die Nutzung der Software / Dienstleistungen von v:p versteht sich rein netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.3 Das Entgelt ist mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig und ist wie im Auftrag/Bestellung entweder per Vorkasse vom Kunden auf das Konto von v:p zu überweisen, oder wird per Lastschrifteinzugsverfahren von v:p eingezogen. Die Einzugsermächtigung zum Lastschrifteinzugsverfahren hat der *Kunde* im Auftrag/Bestellung erteilt. Wird die Lastschrift vom Kreditinstitut des *Kunden* zurückgewiesen, so trägt der *Kunde* die dadurch entstandenen Kosten, sofern die Rückgabe der Lastschrift in den Verantwortungsbereich des *Kunden* fällt.
- 6.4 Gerät der *Kunde* mit der Zahlung in Verzug, ist v:p berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern nicht v:p oder der *Kunde* einen höheren bzw. einen geringeren Schaden nachweist.
- 6.5 Der *Kunde* kann gegen Forderungen der v:p nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7 Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1 Die Vertragsdauer für die Nutzung der Software beträgt sechs Monate.

- 7.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von drei Wochen vor Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Sollte der *Kunde* seinen Vertrag innerhalb dieser Frist nicht gekündigt haben, gilt der Vertrag als fortdauernd. Eine Verlängerung des Vertrages um weitere sechs Monate für die Nutzung der Software tritt in Kraft.
- 7.3 Bei Kündigung des Vertrages durch den *Kunden* innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums zu einem Beendigungszeitpunkt der innerhalb des Vertragszeitraums liegt, sind bis zum Ende der Vertragsdauer weiterhin alle, durch die Nutzung der Software von *v:p* anfallenden Entgelte zu entrichten.
- 7.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen unter 7.1, 7.2 und 7.3 unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch *v:p* liegt u.a. nach Zurückweisung der Lastschrift (6.3) und nachfolgendem Zahlungsverzug nach vorangegangener Mahnung um mehr als 15 Tage vor.

8 Verfahren nach Vertragsbeendigung

- 8.1 Endet die im Auftrag/Bestellung getroffene Vereinbarung bezüglich der Dienstleistungen von *v:p*, gleich aus welchem Grund, erlöschen die dem *Kunden* diesbezüglich eingeräumten Nutzungsrechte an der von *v:p* bereitgestellten Hard- und Software.
- 8.2 *v:p* wird die gespeicherten Daten auf Anweisung des *Kunden* entweder herausgeben oder vernichten. Soweit für die Herausgabe der Daten Kopien auf besonderen Datenträgern, wie beispielsweise CDROM, angefertigt werden müssen, trägt der *Kunde* die dafür entstehenden Kosten. Einen Anspruch auf Überlassung eines Leseprogrammes für die herausgegebenen Daten besitzt der *Kunde* nicht.

9 Gewährleistung

- 9.1 *v:p* übernimmt nicht die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, welche bereits bei Abschluss des Vertrages entweder an der Hardware oder an der Software vorhanden waren.
- 9.2 Beschreibungen in der jeweiligen Software-Dokumentation beinhalten keine Garantie.
- 9.4 *v:p* gewährleistet nicht die Richtigkeit der durch den *Kunden* mit Hilfe der Software erlangten Ergebnisse.
- 9.5 Eventuell auftretende Mängel hat der *Kunde v:p* unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als Mangel gelten Abweichungen der Hard- und der Softwarekonfiguration, soweit die Abweichungen die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht unwesentlich beeinträchtigen. Dabei hat der *Kunde* auszuführen, wie sich der Mangel auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. *v:p* wird unverzüglich nach Eingang der Mängelmitteilung den dargestellten Mangel prüfen und innerhalb angemessener Frist entweder Nachbesserung vornehmen oder aber, soweit möglich, Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers an den *Kunden* weitergeben. Die Mängelbeseitigung kann auch durch die Installation einer gleichwertigen und im gleichen Umfang nutzbaren Software erfolgen. Sollte die Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben sein, so ist der *Kunde* zur fristlosen Kündigung oder zur Herabsetzung des Vergütungsanspruchs berechtigt. Der *Kunde* wird *v:p* bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen.
- 9.6 Sind gemeldete Mängel *v:p* nicht zuzurechnen, hat der *Kunde* den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten für die Mängelbeseitigung *v:p* zu den gültigen Stundensätzen zu vergüten.

10 Rechte Dritter

Soweit nicht im Auftrag/Bestellung anders bestimmt, steht *v:p* dafür ein, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den *Kunden* im Wege des SaaS ausschließen oder einschränken. Der *Kunde* wird *v:p* unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn Dritte ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

11 Haftung

- 11.1 *v:p* haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seiner Organe, Vertreter oder Mitarbeiter beruhen. Dies gilt ebenso für Schäden, die sich aus der Verletzung von Urheberrechten Dritter ergeben.
- 11.2 Darüber hinaus haftet *v:p* nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Die Haftung ist der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren, maximal jedoch auf das Doppelte der aus dem betroffenen Vertrag geschuldeten Vergütung für alle aus dem Vertrag resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden.

- 11.3 v:p haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- 11.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß 11.1 bis 11.3 gelten auch im Falle des Einsatzes von Unterauftragsnehmern durch v:p.
- 11.5 Die Haftung von v:p nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 11.6 Im Falle der Vernichtung oder des Verlustes von Daten, haftet v:p nur, wenn der *Kunde* sichergestellt hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.7 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 12 Monate.

12 Datensicherheit

v:p sichert die Daten des *Kunden* hinsichtlich Integrität, Vertrauenswürdigkeit und physikalischem Schutz und trifft dazu die nach technischem Stand erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen. Zur weiteren Datensicherheit werden zusätzliche Verschlüsselungsverfahren wie SSL verwendet.

13 Datenschutz

- 13.1 v:p erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Kundendaten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit sie zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem *Kunden* erforderlich sind.
- 13.2 v:p erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Kundendaten im automatisierten Verfahren, soweit sie zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des SaaS-Vertrages erforderlich sind (Bestandsdaten).
- 13.3 Die nach 13.1 und 13.2 erhobenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 13.4 Soweit der *Kunde* selber personenbezogene Daten auf der Hardware von v:p speichert, findet ebenfalls das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung. Hinsichtlich der Art und dem Umfang der Speicherung und Verarbeitung dieser Daten unterwirft sich v:p den Weisungen des *Kunden*. Für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist daher allein der *Kunde* verantwortlich.

14 Geheimhaltung

Die Parteien haben alle als vertraulich gekennzeichneten technischen und wirtschaftlichen Informationen sowie alle Geschäftsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen sowie der Bedingungen im Auftrag/Bestellung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 15.2 Der *Kunde* ist ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung von v:p nicht befugt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 15.3 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich so nahe wie rechtlich möglich kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 15.4 Mit v:p abgeschlossene Verträge unterliegen allein deutschem Recht.
- 15.5 Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem *Kunden* und v:p ist München. Davon unberührt bleibt das Recht zur Erhebung der Klage am Sitz der beklagten Vertragspartei.